

Beschlussvorlage – Beschluss Nr. 06/2022

Gegenstand der Vorlage

Übertragung investiver Mittel von 2021 nach 2022.

Sachvortrag

Der AZV hat für die Jahre 2021 und 2022 einen Doppelhaushalt aufgestellt. Unter anderem waren Ausgaben für Investitionen i. H. v. insgesamt 527 T€ Bestandteil des Wirtschaftsjahres 2021. Gemäß dem vorliegenden Jahresabschluss 2021 konnten lediglich Investitionen i. H. v. 11 T€ tatsächlich realisiert werden. Viele der geplanten Investitionen wurden im Jahr 2021 begonnen, konnten jedoch nicht mehr abgeschlossen werden.

Die Mittelübertragung von insgesamt 237 T€ ist notwendig, um die im Jahr 2022 fälligen Ausgaben für die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen tätigen zu können. Ob die Mittel tatsächlich in der jeweils ausgewiesenen Höhe in Anspruch genommen werden müssen, ist derzeit nicht in jedem Fall absehbar.

Maßnahme	Plan 2021	Ist 2021	Übertrag
6. Abwasserreinigungsanlagen			
LOTO-Sicherungssysteme	15 T€	0 T€	15 T€
7. Abwassersammlungsanlagen			
Löbnitz			
OT Sausedlitz, Str. d. Freundschaft, APW	20 T€	0 T€	20 T€
Schönwölkau			
OT Brinnis, Erweiterung Unterdruckstation	100 T€	3 T€	97 T€
OT Hohenroda, östl. Dorfstraße, RWL	90 T€	0 T€	90 T€
OT Hohenroda, Umverlegung RWL, Straße der Jugend (Havarie)	15 T€	0 T€	15 T€
Gesamt			237 T€

Es ist jedoch bereits absehbar, dass auch im Jahr 2022 nicht alle geplanten Investitionen in vollem Umfang umgesetzt werden können, so gestaltet sich bspw. der Genehmigungsprozess für die Erweiterung der Kläranlage Wölkau sehr schwierig und ein Baubeginn in 2022 ist aus heutiger Sicht unrealistisch (Plansumme 2021: 100 T€ / Plansumme 2022: 180 T€).

Die Kreditermächtigungen des Wirtschaftsjahres 2021 gelten mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2022 fort, sodass die Finanzierung der Mittelübertragung gesichert ist.

Beschluss

Die Verbandsversammlung genehmigt die Übertragung der nicht ausgezahlten investiven Mittel des Wirtschaftsjahres 2021 für fünf Maßnahmen in Höhe von insgesamt 237 T€ in das Wirtschaftsjahr 2022.

Gesetzliche Grundlagen

§ 21 SächsKomHVO i. V. m.

§ 18 Abs. 7, 8 SäHO / VwVSäHO.



Tiefensee
Verbandsvorsitzender